



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr:07/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.03.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Riko Romano, Geschwister-Scholl-Str. 13, 45279 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-6.006292653/107 am 13.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexander Scheffler, Denkhäuser Höfe 69, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.006500949/5 am 07.03.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.03.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yanko Yankov, Oberdießemer Str. 55, 47805 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-6.006291450/44 am 14.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Severin Yoskov Mitkov, Sedanstr. 88, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.006292654/44 am 04.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Wolf-Rüdiger Kurt Gericke, Schliepersberg 122, 45257 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-6.005235989/30 am 21.03.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.03.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kadrija Kostanic, Schieferbahner Str. 13, 41564 Kaarst, unter dem Aktenzeichen 32-6.005233133/35 am 22.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Emre Karadavut, Aktienstr. 300, 45473 an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1176/18 am 01.03.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.03.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle) Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr.1. Zimmer 35, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sascha Richard Pirklbauer, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-S1848 am 19.03.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung

Der an Samuel Gyamfi, zuletzt gemeldet Tersteegenstr. 6 in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Bescheid über die öffentlich-rechtliche Namensänderung seiner Tochter Hellen Gyamfi in den Namen „Just“ (Aktenzeichen: 33.4.80-1/1/19/La) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05. Januar 1938 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 (2) letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Lademacher, Zimmer C.26, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheides über Abwasserbeseitigungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren

Die an Ursula und Susanne Ruttkamp, beide zuletzt wohnhaft gewesen Sanders Hof 8, 45475 Mülheim an der Ruhr, gerichteten Gebührenbescheide vom 15.01.2019 (Aktenzeichen: 70-13/575.269.405-1 und 5014696-1) konnten nicht bekannt gegeben werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerinnen unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide werden hiermit nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes, LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Sie können beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.20, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i p p

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Jörg Brohn, zuletzt wohnhaft gewesen Duisburger Str. 284 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.03.2019 (Aktenzeichen: 50-711/90559/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Marcus Musli, zuletzt wohnhaft gewesen Oberhausener Str. 143 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.03.2019 (Aktenzeichen: 50-712/86750/61) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Khariba Ali, zuletzt wohnhaft gewesen Rothenburger Str. in 90513 Zirndorf, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 14.03.2019 (Aktenzeichen: 50-713/112988/54) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Edda Guiseppina Donato, zuletzt wohnhaft gewesen Saargemünder Str. 11 in 45481 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 15.03.2019 (Aktenzeichen: 50-714/115561/86) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Georg Michael Heinz, zuletzt wohnhaft gewesen Heiermannstr. 53 A in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.03.2018 (Aktenzeichen: 50-715/111675/72) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **14.05.2019**

ab **14.00 Uhr** im
Berufskolleg Stadtmitte
Kluse 24
45468 Mülheim an der Ruhr
Räume C 211, C 231 und C 241

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 17.04.2019 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.310, während der Öffnungszeiten gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungskurse für die Fischerprüfung werden u. a. von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar oder per EC-Karte bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Ordnungsverfügung
(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen vor, während und nach der Veranstaltung „schools out-Abi Party 2019“ am 12.04.2019 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasserbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis 35/Wilhelmstr. 1-3

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt vor, während und nach der Veranstaltungen „Abi Fete 2019“ am 12.04.2018 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasserbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis 35/Wilhelmstr. 1-3, ist verboten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwVG wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwVG)

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an dieser Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Gläsern und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen. Zudem können die Scherben die Reifen von Einsatzfahrzeugen der Rettungskräfte schädigen mit der Folge, dass Rettungsfahrten nicht oder nur verzögert durchgeführt werden können. Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als das Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich daraufhin, dass gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Einladung
zur Bürgerinformationsveranstaltung
„Friedhofsentwicklungskonzept (FEK)“

Das Entwicklungskonzept für die Friedhöfe der Stadt Mülheim an der Ruhr (FEK) wurde am 19.10.2017 vom Rat der Stadt beschlossen. Mit diesem Beschluss hatte der Rat im Rahmen des FEK die zukünftige Vorgehensweise bei der Belegung von Grabstätten in den kommenden Jahren festgelegt. Nachdem dieser Beschluss im Amtsblatt 01/2018 bekannt gemacht worden war, hat das Amt 67 (Friedhofsverwaltung) alle betroffenen Nutzungsberechtigten im Rahmen eines Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 17.04.2018 über den Ratsbeschluss informiert.

Die Friedhofsverwaltung ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zur Durchführung dieses Informationsverfahrens der betroffenen Nutzungsberechtigten verpflichtet; es gliedert sich in das nun abgeschlossene Anhörungs- sowie das anschließende Bescheidverfahren. In dem zweiten Schritt erhalten die Nutzungsberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid, gegen den sie im Bedarfsfall Klage beim Verwaltungsgericht einreichen können.

Bevor nun diese Bescheide in Kürze versandt werden, möchte die Verwaltung vorab die Gelegenheit geben, sich über den Inhalt und den Hintergrund dieser Bescheide zu informieren. Dabei wird das Konzept inhaltlich noch einmal erläutert und es gibt die Möglichkeit, generelle Fragen dazu zu beantworten. Ich lade zu dieser Bürgerinformationsveranstaltung alle Betroffenen und Interessierten ein für den

07.05.2019 um 18.00 Uhr in der großen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof

Um erneuten Missverständnissen vorzubeugen und Irritationen bei der Veranstaltung zu vermeiden, weise ich schon jetzt darauf hin, dass u.a. aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht die Möglichkeit bestehen wird, auf Einzelfälle einzugehen** und Auswirkungen auf einzelne Grabstätte konkret zu benennen!

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2019

Der Oberbürgermeister
I. V.

P e t e r V e r m e u l e n

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Riko Romano, Essen)	122
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexander Scheffler)	122
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yanko Yankov, Krefeld)	123
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Severin Yoskov Mitkov, Duisburg)	123
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Wolf-Rüdiger Kurt Gericke, Essen)	123
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kadrija Kostanic, Kaarst)	124
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Emre Karadavut)	124
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sascha Richard Pirklbauer)	125
Öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung (Samuel Gyamfi)	125
Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden über Abwasserbeseitigungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren (Ursula und Susanne Ruttkamp)	125
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jörg Brohn)	126
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Marcus Musli)	126
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Khariba Ali, Zirndorf)	126
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Edda Guiseppina Donato)	126
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Georg Michael Heinz)	127
Fischerprüfung	128
Ordnungsverfügung (Verbot von Gläsern und Glasflaschen anl. „schools out-Abi Party 2019“ am 12.04.2019)	129
Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung „ Friedhofsentwicklungskonzept (FEK)“ am 07.05.2019	131